

Mistrade-Regelungen für Société Générale S.A.

1. Die Vertragsparteien, Société Générale S.A. und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach können die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer „Stop-Order“ der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Unter Stop-Order im Sinne dieser Mistrade-Regelung verstehen die Parteien folgende aufgeführte Order-Typen: Limit-Stop-Loss, Trailing-Stop-Loss, Limit-Stop-Buy, Stop-Buy-Limit, Stop-Loss-Limit, sowie den jeweiligen, eine Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor:
 - a. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
 - bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20 Prozent und mindestens 0,20 Euro beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis in Höhe von mehr als 2,50 Euro vorliegt;
 - bei einem Referenzpreis kleiner gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 30 Prozent oder mindestens 0,10 Euro beträgt.

- b. bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren
 - wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 2,50 Prozentpunkte oder mindestens 5,00 Prozent des Kurswertes beträgt.
 - c. wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) über 10.000,00 Euro beträgt, halbieren sich die in den Punkten a. und b. genannten Schwellen. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 10.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.
4. Als marktgerechter Preis („Referenzpreis“) gilt der Preis des Wertpapiers, der mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden kann. Dies kann auch unter Bezug auf vergleichbare Konkurrenzprodukte erfolgen. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen.

Ist ein fairer marktgerechter Preis nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.
- a. Das Aufhebungsverlangen ist unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 120 Handelsminuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts telefonisch gegenüber der anderen Partei zu erklären, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, verlängert sich diese Frist bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages.
 - b. Soweit sich aufgrund des Mistrades zulasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mehr als 15.000,00 Euro ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 15.000,00 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen
 - c. Das nach den vorstehenden Maßgaben wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des Außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, verlängert sich diese Frist bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages.

- d. Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Namen und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und fehlerhafte Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Der Nachweis oder die Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt, ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen.
6. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500,00 Euro liegt (Mindestschaden). Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrages nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenschwelle durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge durch den Kunden oder dem dahinterstehenden Auftraggeber ausgenutzt wurde.
7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.
8. Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
9. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet.
10. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
11. Paragraph 122 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt analog.
12. Diese Mistraderegeln finden auch auf fehlerhafte Geschäfte Anwendung, die im Rahmen des Telefonhandels zwischen den Parteien zustande gekommen sind.
13. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025